

Haus- und Badeordnung

für das Hallenbad und die Freibäder

der Stadt Springe

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl., Seite 497) hat der Rat der Stadt Springe am 25. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Hallenbades und der Freibäder und ihrer Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen und Betrunkene dürfen die Bäder nicht benutzen.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Die Zulassung von geschlossenen Verbänden (Vereinen, Schulklassen usw.) ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Der jeweilige Leiter der Gruppe ist zu benennen und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Eintritt

Zur Benutzung des Hallenbades und der Freibäder ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung eines aus dem Aushang ersichtlichen Preises zu kaufen. Durch den Kauf der Eintrittskarte wird gleichzeitig die Haus- und Badeordnung als verbindlich anerkannt.

Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.

§ 4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden von der Stadt Springe festgesetzt und am Badeingang durch gesonderte Aushänge bekannt gemacht.

Bei Reinigung des Bades, bei Überfüllung, bei technischen Störungen oder für schwimmsportliche Veranstaltungen können das Bad oder Teile des Bades für den allgemeinen Schwimmbetrieb vorübergehend gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

Die Badezeiten werden von der Stadt Springe festgelegt.

Im Hallenbad beträgt die Badezeit im Winterhalbjahr - vom 15. September bis 14. Mai jeden Jahres - 2 Stunden und im Sommerhalbjahr - vom 15. Mai bis 14. September jeden Jahres - gibt es keine Zeitbegrenzung für die Badezeit. Die Badezeit beginnt mit der auf der Eintrittskarte vermerkten Uhrzeit.

Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des Preises einer Einzelkarte zu leisten, sofern der Tarif keine andere Regelung enthält.

Eintrittskarten werden 1/2 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 6 Aufsicht

Der jeweils Diensttuende Schwimmmeister übt das Hausrecht aus. Besucher, die der aus- und Badeordnung zuwiderhandeln, können von ihm aus dem gesamten Bereich des Hallenbades und der Freibäder verwiesen werden. Der Kaufpreis für die Eintrittskarte wird im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad und der Freibäder nicht erstattet.

Der Schwimmmeister führt die Aufsicht, seinen Anordnungen und der des Badepersonals ist Folge zu leisten.

Die Stadt Springe kann Personen, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen haben, für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der gesamten Badeeinrichtung ausschließen.

§ 7 Körperreinigung

Der Badegast hat vor Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen. Zur Vermeidung von Fußpilzkrankungen sollten die Fußreinigungsanlagen benutzt werden.

Bei Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brausen.

Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 8 Verhalten im Hallenbad und in den Freibädern

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist:

Mitbringen von Tieren

Wegwerfen von Gegenständen aller Art

Genuss von Kaugummi innerhalb des Badebereiches

Rauchen in sämtlichen Räumen, mit Ausnahme des Restaurants

Die Benutzung eigener Elektrogeräte

Andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen

Schwimmflossen, Tauchbrillen u. ä. zu verwenden, ausgenommen zu Lehrzwecken

Vom Beckenrand in die Badebecken zu springen, ausgenommen die Startblockseite.

Die Benutzung des Kleinkinderbeckens im Hallenbad ist nur Kindern bis zum 6. Lebensjahr mit Begleitung gestattet. Auf die Wassertiefe bzw. Höheneinstellung des Hubbodens ist zu achten.

§ 9 Badekleidung

Das Benutzen des Hallenbades und der Freibäder ist in Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.

Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Haftung

Das Betreten der Bäder sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihres Personals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Benutzung des Sprungturmes geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den vom Schwimmmeister freigegebenen Zeiten gestattet. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung des Sprungturmes ereignen, haftet die Stadt nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertsachen und Bekleidungsstücken. Geld und andere Wertsachen können an der Kasse abgegeben werden. Sie haftet auch nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern und Fahrrädern, die vor den Bädern abgestellt sind.

Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden. Schadensersatzansprüche können nur bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Wer im Hallenbad bzw. den Freibädern Einrichtungen beschädigt, ist gegenüber der Stadt Springe zum Schadensersatz verpflichtet.

Beim Verlust eines Schrankschlüssels für das Hallenbad erhebt die Stadt einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.

§ 11 Erste Hilfe

Das Personal des Hallenbades und der Freibäder ist angewiesen, soweit erforderlich, erste Hilfe zu leisten.

§ 12 Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad oder in den Freibädern gefunden werden, sind beim Schwimmmeister oder an der Kasse abzugeben. Sie werden als Fundsachen nach dem dafür geltenden Recht behandelt.

§ 13
Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister oder die Stadt Springe entgegen.

31832 Springe, 25. März 1982

gez. Woltmann
Bürgermeister

gez. Langrehr
Stadtdirektor